# **Stadt Oelde**

# Der Bürgermeister



# SITZUNGSVORLAGE B 2018/600/4180

Fachbereich/Aktenzeichen	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>	
Fachdienst Bauverwaltung	19.11.2018		
		Jathe, Bettina	

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Finanzausschuss	Vorberatung	10.12.2018
Rat	Entscheidung	17.12.2018

Gebührenkalkulation 2019 für die Stadtentwässerung und Änderung der Beitragsund Gebührensatzung der Stadt Oelde

#### Beschlussvorschlag:

Folgende	Satzung	wird	besch	lossen:
I UIUEIIUE	Salzunu	wiiu	DESCH	IUSSEII.

11. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde vom \_\_\_\_\_\_

#### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW. S. 90)
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018(GV NRW S. 90)
- der §§ 65 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

hat der Rat der Stadt Oelde die Beitrags- und Gebührensatzung in seiner Sitzung am 17.12.2018 wie folgt beschlossen:

#### Artikel I

### § 4 Abs. 4 – 6 erhalten folgende Fassung:

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Gebührenpflichtige muss den Mengennachweis zum Stichtag 1.11. bis zum 15.11. jeden Jahres bei der Stadt Oelde melden. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zuzumuten, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert oder wenn der Gebührenpflichtige den Mengennachweis zum Stichtag 1.11. bis 15.11. jeden Jahres nicht bei der Stadt Oelde gemeldet hat.
- (5) Wird die zugeführte Wassermenge geschätzt, so wird einmalig der Verbrauch aus der Abrechnung des Vorjahres zugrunde gelegt.

Liegt dieser nicht vor, so werden bei Wohnnutzung 40 m³ Wasserverbrauch je Person und Jahr zugrunde gelegt. Der Abrechnung des Wasserverbrauches wird im Schätzungsfalle die Personenzahl zugrunde gelegt, die am 30.06. (Tag der Personenstandserhebung) des abzurechnenden Kalenderjahres ermittelt wird. Maßgebend ist der erste Wohnsitz. Änderungen in Bezug auf die Anzahl der gemeldeten Personen je Objekt zwischen dem 01.07. des abzurechnenden Kalenderjahres und dem 30.06. des darauf folgenden Kalenderjahres werden nicht berücksichtigt. Stehen Wohnungen zum Zeitpunkt der Personenstandserhebung leer, so ist der nächste Zeitpunkt einer Meldung mit einem ersten Wohnsitz maßgebend.

Wird ein Grundstück neu an die Abwasseranlage angeschlossen, so berechnet sich die zugrundezulegende Abwassermenge für die ersten zwei Erhebungszeiträume anteilig entsprechend lit. b), wobei für die zugrunde zu legende Personenzahl die nächste Meldung mit einem ersten Wohnsitz maßgebend ist, sofern nicht eine Berechnung der Schmutzwassermenge nach Abs. 2 möglich ist. Im Übrigen wird nach Erfahrungswerten geschätzt.

(6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeichte Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion und die gültige Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist der Stadt Oelde von dem Gebührenpflichtigen nach Aufforderung vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachtens bezogen seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1 des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 4	Abs. 7 erhält folgende Fassung:		
(7)	Die jährliche Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser	Eu	ro

## § 5 Abs. 2 wird um folgende Sätze ergänzt:

Die Stadt Oelde behält sich für den Bedarfsfall vor, die Datenerhebung durch Überfliegung des Stadtgebietes vorzunehmen und hierdurch Luftbilder von den Grundstücken zu erstellen. Mit Hilfe der erstellten Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückeigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche

Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückeigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Oelde zutreffend ermittelt worden sind.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassu	ın	u	ŝl	s	S		;		(	(	٥	(	•			(		٤	5		ò	;	,	ı	Į	l	Ĺ		Į	Į	Į	ı	ĺ	ı	ľ	ĺ	١	ì	•	(	(	(	(	(	(	(	(	•	•	(	(	(	(	(	(	•	•	(	(	(	(	(	(	(	(	(	•	•	ı	ı	ı	ľ	ľ	ĺ	۱	۱	١	١	١		•	•	•	•		•	•	•	ĺ	ĺ	ſ	ľ	I	I	ı	ĺ	Į	Į		L	l	l	Į	Į	,	;	ò		٤	•	,	;			٤	•	ı	1	=	ć		-	-	F				,	9	E	(	ł	C	۱	٦	r	۱	9	2	e	ı	1		(	ŀ	ı
----------------------------------	----	---	----	---	---	--	---	--	---	---	---	---	---	--	--	---	--	---	---	--	---	---	---	---	---	---	---	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	---	---	---	---	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	---	---	---	---	---	---	---	---	--	---	---	---	---	--	--	---	---	---	---	---	---	--	---	---	---	--	--	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	---	---	---

- (5) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 \_\_\_\_\_\_ Euro.
- § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung
- Für ordnungsgemäß betriebene Regenwassernutzungsanlagen mit Zählernachweis im Sinne des § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung, die der Brauchwassernutzung (Waschwasser oder Toilettenspülung) dienen, wird ein Abschlag von 1,25 Quadratmeter je Kubikmeter zurückgehaltener und verbrauchter Wassermenge gewährt. Für dieses dann anfallende Schmutzwasser ist eine Schmutzwassergebühr zu zahlen. Für ordnungsgemäß betriebene Regenwassernutzungsanlagen mit Zählernachweis im Sinne des § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung, die der Gartenbewässerung dienen, wird ein Abschlag von 1,25 Quadratmeter je Kubikmeter zurückgehaltener und verbrauchter Wassermenge gewährt. Auffangbehälter Brauchwassernutzung Gartenbewässerung (Zisternen) für oder müssen Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ sowie einen Überlauf an die städtische Entwässerungsanlage haben.

# Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### Sachverhalt:

In der Sitzung des Finanzausschusses am 10.12.2018 werden die Betriebsabrechnungen für das Jahr 2017 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG) und das kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 KAG NRW) erfordern die Anwendung messrichtig funktionierender Messgeräte, d.h. die Verwendung von geeichten EU-Wasserzählern oder von EU-Wasserzählern mit einer Konformitätserklärung des Herstellers, weil durch die Gemeinde verursachergerechte Abrechnung bezogen auf die Gesamtheit der Solidargemeinschaft der Gebührenzahler sicherzustellen ist. Nach § 33 Abs. 2 MessEG muss sich außerdem derjenige (hier: die Stadt Oelde) der Messwerte verwendet, bei demjenigen der ein Messgerät verwendet, vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sich dieses vom Messgerät-Verwender bestätigen lassen. In Anknüpfung hieran muss sich die Stadt demnach vergewissern, dass von privaten Grundstückseigentümern verwendete EU-Wasserzähler (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV) bzw. EU-Flüssigkeitsmessanlagen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 MessEV für Flüssigkeiten außer Wasser) ordnungsgemäß messen. Insbesondere müssen zu hohe Messungen mit Wasserzählern zur Messung bei der Trinkwasser-Verwendung zur Gartenbewässerung oder zu niedrige Messungen bei der Messung der Mengen an Niederschlagswasser, welches bei einer Regenwassernutzungsanlage zum Schmutzwasser wird (WC-Spülung, Wäsche waschen), zum Nachteil aller anderen Gebührenschuldner ausgeschlossen werden.

Die Stadt Oelde hat die Anforderungen an Messgeräte, insbesondere Wasserzähler, die für die Messung von Wassermengen zur Gebührenberechnung verwendet werden, in § 4 ihrer Beitragsund Gebührensatzung für die Stadtentwässerung geregelt. Zur Berücksichtigung der beschriebenen Grundsätze sollen § 4 Abs. 4 und 6 dieser Satzung in Anlehnung an die Mustersatzung angepasst werden.

Weiterhin wird eine Formulierung in § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 7 der Satzung angepasst. Dies dient lediglich dazu, Missverständnisse zu vermeiden.

Des Weiteren wird § 5 Abs. 2 ergänzt, um zukünftig eine Überfliegung des Stadtgebietes zur Ermittlung der für die Berechnung der Niederschlagsgebühr erforderlichen Daten durchführen zu können.

Außerdem sind gemäß §§ 12 ff. Datenschutzgesetz NRW datenschutzrechtliche Formulierungen zu ergänzen (§ 5 Abs. 2 der Satzung).

#### Anlage(n)

Synopse mit Gegenüberstellung der aktuellen mit der zukünftigen Satzung der Stadt Oelde